

Richtlinien für die externe Praktika im Studiengang Umweltschutztechnik (Praktikanten-Richtlinien)

1. Allgemeines

Die Prüfungsordnung schreibt die Ableistung eines **Grundpraktikums** und eines **Fachpraktikums** als Prüfungsvoraussetzung für die Ableistung der Diplomvorprüfung bzw. als Voraussetzung für die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit vor. Für beide Praktika gilt, daß ein wie auch immer gearteter Bezug zu Problemen der Umweltschutztechnik gegeben sein muß.

Das angestrebte Ausbildungsziel für das Grundpraktikum ist es, den Studierenden erste Einblicke in fachliche, gesellschaftliche oder rechtliche Probleme der Praxis des Umweltschutzes zu verschaffen.

Sinn des Fachpraktikums ist es, im durch die Vertiefungsfächer aufgespannten Rahmen schwerpunktartig Erfahrungen zum Zusammenhang zwischen theoretischer Ausbildung und den Bedingungen ihrer praktischen Realisierung zu machen. Aufgrund der im Hauptstudium erfolgenden Spezialisierung sollte hier die intensivere Bearbeitung von Einzelproblemen mit hohem Anspruch möglich sein. Gleichzeitig soll soweit wie möglich auch der Integration verschiedener Arbeitsfelder Aufmerksamkeit geschenkt werden (interdisziplinärer Ansatz).

Die angegebenen Praktikumszeiten von **6 Wochen für das Grundpraktikum** und **6 Wochen für das Fachpraktikum** stellen die Mindestanforderungen dar. Den Studierenden wird empfohlen, über diesen Rahmen hinaus weitere Praxiserfahrung zu sammeln.

2. Ausbildungsziele

a) Grundpraktikum:

Das Grundpraktikum kann in all den Fachgebieten abgeleistet werden, die durch die im Studienplan Umweltschutztechnik aufgeführten Lehrveranstaltungen (V-01 bis V-17) definiert sind. Ein Bezug zu den Grundlagen des Umweltschutzes ist in jedem Falle deutlich zu machen und kann von den Studierenden in unterschiedlichster Art und Weise realisiert werden.

b) Fachpraktikum:

Beim Fachpraktikum steht die Spezialisierung auf drei Vertiefungsfächer im Vordergrund. Aufgrund der großen Vielfalt der im Studiengang gegebenen Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung ist es Aufgabe der Studierenden, aus der Fülle der angebotenen Themen für die intensive Bearbeitung eine Auswahl zu treffen. Bei der Ableistung des Fachpraktikums kann die dabei getroffene Wahl auf die Übereinstimmung mit den eigenen Vorstellungen zur Berufspraxis hin überprüft werden. Auf diese Art und Weise soll auch Gelegenheit gegeben werden, die Auswahl der Vertiefungsfächer, wenn erforderlich und möglich, in einzelnen Bereichen zu korrigieren. Der Schwerpunkt des Fachpraktikums muß nicht zwingend mit dem gewählten Vertiefungsfach übereinstimmen.

Ein Resultat der Praktikumsausbildung sollte die frühzeitige Vorbereitung auf die spätere praktische Berufstätigkeit und eine verstärkte Motivation für die Assimilation und Verarbeitung des in der Oberstufe angebotenen Lernstoffes sein. Gleichzeitig können Lücken bei der Gestaltung des jeweils gewählten individuellen Studienplans erkannt und geschlossen werden.

3. Aufbau der Praktika

a) Grundpraktikum

Das Grundpraktikum von 6 Wochen Dauer kann en bloc oder in zwei Teilen abgeleistet werden. Die Teilpraktika müssen eine Mindestdauer von 3 Wochen aufweisen und können im Einzelfall auch in verschiedenen Betrieben oder Einrichtungen abgeleistet werden.

b) Fachpraktikum

Das Fachpraktikum von 6 Wochen Dauer soll an **einem** Ausbildungsort bzw. bei **einer** Ausbildungsstelle durchgeführt werden. Eine Ableistung in zwei fachlich voneinander getrennten Bereichen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der Zustimmung des Praktikantenamtes. Der Antrag ist zu begründen. Das Praktikum kann allerdings zeitlich in zwei Teile aufgeteilt werden, wobei eine jeweilige Mindestdauer von drei Wochen nicht unterschritten werden darf.

4. Ausbildende Betriebe und Institutionen

a) Bewerbung:

Grundsätzlich erfolgt keine Vermittlung von Praktikantenstellen durch das Praktikantenamt d.h., die Praktikantinnen und Praktikanten beschaffen sich ihre Ausbildungsplätze selbst (Die Erstellung einer Adressenliste wird durch die Fachschaft organisiert). In vielen Fällen werden das Arbeitsamt bzw. die IHK (Industrie- und Handelskammer) Hilfestellung leisten können, ansonsten ist die persönliche Bewerbung wohl am aussichtsreichsten.

b) Eignung des Ausbildungsplatzes:

Die ausbildenden Betriebe oder Institutionen müssen eine geeignete Größe aufweisen, um eine ausreichende Breite des Ausbildungsangebotes bieten zu können. Dies ist durch eine kurze Charakterisierung der ausbildenden Firma oder Institution nachzuweisen. Bei Ableistung des Praktikums in Klein- und Kleinstbetrieben muß im Einzelfall nach Vorlage des testierten Berichtsheftes (s.u.) die inhaltliche Qualität der ausgeführten Arbeiten beurteilt werden.

Eine Kontaktadresse der ausbildenden Stelle ist grundsätzlich im Berichtsheft anzugeben. Daraus muß ein Ansprechpartner ersichtlich sein, der die im Praktikum erbrachten Leistungen beurteilen kann. Das Praktikum darf nicht in der ausschließlichen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben oder in der Durchführung von Routinearbeiten bestehen. Zur Ausbildung zugelassen sind Betriebe und Institutionen im In- und Ausland.

5. Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten der jeweiligen Betriebs- bzw. Institutionsordnung (zu Ausfallzeiten o.ä. siehe auch 7.). Es wird erwartet, daß sie sich in erster Linie durch Interesse und Eigeninitiative auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, daß der Betrieb die vorgeschriebene Ausbildung ermöglicht. Der Abschluß eines Ausbildungsvertrages zwischen Auszubildenden und Betrieb wird empfohlen, wobei die Einteilung der Ausbildungszeit von vornherein zu vereinbaren ist. Eine Berufsschulpflicht besteht nicht. Am Werksunterricht oder an Kursen sollte teilgenommen werden.

Als immatrikulierte Studentinnen und Studenten unterliegen die Praktikantinnen und Praktikanten der studentischen Sozialversicherungspflicht (Kranken- und Unfallversicherung). Im Ausland gelten die dortigen Regelungen.

Es ist dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung geleistet wird.

6. Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Während der praktischen Tätigkeit ist fortlaufend ein Berichtsheft zu führen. Darin soll in kurzer und übersichtlicher Form niedergelegt werden, was während der Ableistung des Praktikums bearbeitet wurde. Auf der ersten Seite muß neben der vollständigen Praktikantinnen bzw. Praktikanten-Adresse auch die Matrikelnummer sowie das im Studiengang UMW bisher erreichte Fachsemester angegeben werden.

Neben den **Wochenberichten** (siehe Muster in der Anlage), aus denen die Tätigkeit an den **einzelnen Wochentagen** zu ersehen ist, sollen in regelmäßigen Zeitabständen (wenigstens alle 2 Wochen) **Arbeitsberichte** gegeben werden, die alle wesentlichen Vorgänge in der Zusammenfassung beschreiben. Diese Berichte sind in ausreichendem Maße mit Skizzen zu versehen und in knapp bemessenem, klarem Text abzufassen. Das Beiheften von Firmen-Werbeschriften oder unkommentierten Firmenzeichnungen ist zu vermeiden, Firmenheimnisse dürfen selbstverständlich nicht verletzt werden.

Das Berichtsheft muß, auch von Ausländern, in deutscher Sprache abgefaßt werden. Sollte die englische Sprache gewählt werden, muß eine kurze deutsche Zusammenfassung beigelegt werden. In Einzelfällen kann das Praktikantenamt bei Ausländern eine nachträgliche Übersetzung des Berichtsheftes ins Deutsche zulassen, falls die sonstige Durchführung den Richtlinien entsprochen hat. Das Berichtsheft ist im wesentlichen außerhalb der Arbeitszeit zu führen. In regelmäßigen Zeitabständen (wenigstens alle 2 Wochen) ist das Berichtsheft den AusbildungsleiterInnen zur Durchsicht und zum Abzeichnen vorzulegen. Nach Abschluß des Grundpraktikums und des Fachpraktikums müssen den Berichtsheften Übersichten beigelegt werden, aus denen die Zahl der durchlaufenen Abteilungen mit genauer Angabe der hierfür aufgewandten Zeit hervorgehen. Vom Ausbildungsbetrieb ist ein Praktikantenzugnis einzuholen und dem Protokoll beizufügen.

7. Anerkennung der Praktika

Für die Anerkennung von Praktikumszeiten ist gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs Umweltschutztechnik der Leiter des Praktikantenamtes zuständig. Er entscheidet, ob die nachgewiesene praktische Tätigkeit vollständig oder nur teilweise als Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet wird (siehe entsprechende Formulare im Anhang). Er wird hierbei vom Assistenten der Senatskommission Umweltschutztechnik unterstützt. Bei Bedarf kann er weitere Beratung bei den am Studiengang beteiligten Fakultäten einholen. Bei Vorliegen nicht auszuräumender Meinungsverschiedenheiten kann er den Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuß des Studiengangs UMW zur Entscheidung verweisen.

Durch Urlaub, Krankheit oder andere Ursachen ausgefallene Arbeitszeit kann nicht angerechnet werden und ist in vollem Umfange nachzuholen.

Für körperbehinderte Praktikantinnen und Praktikanten gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften. Die praktische Tätigkeit ist auf Arbeiten beschränkt, die der Praktikant trotz Behinderung ausüben kann.

Sonderregelungen erfordern die vorherige Genehmigung des Praktikantenamtes. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann, wenn erforderlich, verlangt werden.

Fehlende Zeugnisse, unvollständige, unklare bzw. unverständliche oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder eine praktische Tätigkeit, die von den Empfehlungen über die Einteilung des Praktikums zeitlich und inhaltlich wesentlich abweichen, können dazu führen, daß das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird.

8. Auskunft in Praktikumsfragen

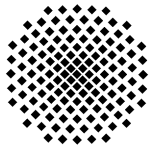
Das Praktikantenamt des Studiengangs Umweltschutztechnik der Universität Stuttgart, ist über das Sekretariat der Senatskommission Umweltschutztechnik zu erreichen. Bei schriftlichen Anfragen ist ein frankierter Rückumschlag beizulegen (bei postalischer Anforderung dieser Richtlinien beträgt das Porto (inklusive DIN A5 Kuvert), DM 3,-). Während der Vorlesungszeit finden auch Sprechstunden statt. Die entsprechenden Anschläge sind zu beachten.

9. Andere Universitäten und andere Studiengänge

Die vorstehenden Richtlinien gelten für den Studiengang Umweltschutztechnik der Universität Stuttgart. Im Rahmen von anderen Studiengängen abgeleistete Praktikumszeiten werden anerkannt, soweit sie den vorliegenden Richtlinien entsprechen.

Anlage: Muster

AUSBILDUNGSNACHWEIS		Nr.	Woche: vom	bis
Ort der Ausbildung		Ausbilder		
Tag	Tätigkeiten, Unterweisungen, Schulungen etc.			
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Unterschriften:				
Datum, Ort _____				
Auszubildender bzw. gesetzlicher Vertreter _____				
Datum, Ort _____				
Ausbilder				



Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft
Abt. Biolog. Abluftreinigung, Im Bandtäle 2, D-70569
Stuttgart

UNIVERSITÄT STUTT GART

Prof. Dr. K.-H. Engesser

Praktikantenamt
für den Studiengang
Umweltschutztechnik
am

Institut für Siedlungswasserbau-
Wassergüte und Abfallwirtschaft
Abt. Biologische Abluftreinigung

Im Bandtäle 2
D-70569 Stuttgart
Germany

Telefon +49 (0)711 685 3734
Telefax +49 (0)711 685 3729

Dateiname: UMWBESCH.DOC

Datum:

BESCHEINIGUNG

HERRN / FRAU
MATRIKEL-NR.:
FACHSEMESTER UMW:

wird das bei:
vom bis

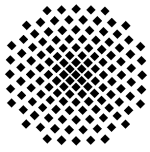
abgeleistete Praktikum mit Wochen als

GRUNDPRAKTIKUM

für den Studiengang „UMWELTSCHUTZTECHNIK" anerkannt.

BEMERKUNGEN.:

(Prof. Dr. K.-H. Engesser)
Leiter des Praktikantenamtes



Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft
Abt. Biolog. Abluftreinigung, Im Bandtäle 2, D-70569 Stuttgart

UNIVERSITÄT STUTTGART

Prof. Dr. K.-H. Engesser

Praktikantenamt
für den Studiengang
Umweltschutztechnik
am

Institut für Siedlungswasserbau-
Wassergüte und Abfallwirtschaft
Abt. Biologische Abluftreinigung

Im Bandtäle 2
D-70569 Stuttgart
Germany

Telefon +49 (0)711 685 3734

Telefax +49 (0)711 685 3729

Dateiname: UMWBESC2.DOC

Datum:

BESCHEINIGUNG

HERRN / FRAU
MATRIKEL-NR.:
FACHSEMESTER UMW:

wird das bei:
vom bis

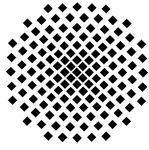
abgeleistete Praktikum mit Wochen als

FACHPRAKTIKUM

für den Studiengang „UMWELTSCHUTZTECHNIK" anerkannt.

BEMERKUNGEN:

(Prof. Dr. K.-H. Engesser)
Leiter des Praktikantenamtes



Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft
Abt. Biolog. Abluftreinigung, Im Bandtäle 2, D-70569 Stuttgart

UNIVERSITÄT STUTTGART

Prof. Dr. K.-H. Engesser

Praktikantenamt
für den Studiengang
Umweltschutztechnik
am

Institut für Siedlungswasserbau-
Wassergüte und Abfallwirtschaft
Abt. Biologische Abluftreinigung

Im Bandtäle 2
D-70569 Stuttgart
Germany

Telefon +49 (0)711 685 3734
Telefax +49 (0)711 685 3729

Dateiname: UMWBESC3.DOC

Datum:

BESCHEINIGUNG

HERRN / FRAU
MATRIKEL-NR.:
FACHSEMESTER UMW:

wird das bei:
vom bis

abgeleistete Praktikum mit Wochen als

GRUND- und FACHPRAKTIKUM

für den Studiengang „UMWELTSCHUTZTECHNIK“ anerkannt.

BEMERKUNGEN:

(Prof. Dr. K.-H. Engesser)
Leiter des Praktikantenamtes